

Redispatch-Vorbehalt (verhindern oder entschärfen)

Problem | Der Gesetzentwurf zum Netzanschlusspaket plant die Einführung eines sogenannten Redispatch-Vorbehalts. Anlagenbetreibern in als „kapazitätslimitiert“ ausgewiesenen Netzgebieten wird ein Netzanschluss nur unter der Bedingung angeboten, dass sie bei netzbedingten Abregelungen auf einen finanziellen Ausgleich für bis zu 20 Prozent der Jahresstromerzeugung verzichten. In Windvorranggebieten liegt diese Grenze bei 18 Prozent. Diesem Vorhaben geht ein Paradigmenwechsel in der Anreizregulierung voraus. Seit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2021 und den darauffolgenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (NEST, RAMEN) gehen Redispatchkosten zunehmend in den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber ein. Dauerhaft hohe Redispatchkosten wirken sich somit negativ auf die Erlösbergrenzen der Netzbetreiber aus. **Der Redispatch-Vorbehalt – ein Instrument, das nachweislich aus dem E.ON-Konzern in den politischen Diskurs eingebracht wurde – limitiert die Ausgleichsansprüche der Anlagenbetreiber.** Dadurch lassen sich die in den Effizienzvergleich eingehenden regulatorischen Kostenblöcke der Verteilnetzbetreiber künstlich reduzieren (d.h. die Erlöse der Netzbetreiber erhöhen), ohne dass der physische Netzingpass durch echten Netzausbau behoben wird.

Auswirkung | Der Redispatch-Vorbehalt überträgt das finanzielle Risiko für Netzingpässe, die originär in der Verantwortung der Verteilnetzbetreiber liegen, vollständig auf die Anlagenbetreiber. Da die zu erwartenden Cashflows bei hohen und unkompensierten Abregelungsmengen nicht mehr gesichert sind, stellt dies ein unkalkulierbares Risiko dar. Dieses Risiko gefährdet die Finanzierungsgrundlage und Rentabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten massiv. Es entstehen volkswirtschaftlich ineffiziente Fehlentscheidungen bei der Redispatch-Abrufreihenfolge. Da unentschädigte Neuanlagen in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des Verteilnetzbetreibers als „kostenlos“ erscheinen, entsteht ein Anreiz, bevorzugt diese Anlagen abzuregeln, anstatt eine volkswirtschaftlich optimale Abschaltreihenfolge nach physikalischer Netzwirksamkeit zu wählen. Der wirtschaftliche Druck auf die Netzbetreiber, Engpässe durch einen vorausschauenden Netzausbau zu beseitigen, nimmt dadurch deutlich ab. Schon heute sind VNB verpflichtet das Netz auszubauen und Engpässe aufzulösen. Den Ausbau im Netzpaket in Gebieten mit Redispatch-Vorbehalt zu „priorisieren“ ist daher Augenwischerei.

Darüber besteht das Problem, dass eine gesetzliche Kürzung der Entschädigung um bis zu 20 Prozent voraussichtlich europarechtswidrig ist. Die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EBM-VO) untersagt einen faktischen Zwang zum Entschädigungsverzicht ohne echte Freiwilligkeit. Es besteht das Risiko weitreichender Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof, was in letzter Konsequenz zu erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen der Netzbetreiber führen könnte.

Ein **Schaden für den Ausbau Erneuerbaren Energien ist in jedem Fall zu erwarten, wenn ein Redispatch-Vorbehalt kommt**. Auch ein abgeschwächter Redispatch-Vorbehalt wird erheblichen Schaden verursachen, den Ausbau von Wind- und Solarparks verteuern und keine Netzengpässe auflösen. Es werden auch nicht mehr Netzanschlüsse vergeben werden. Die Maßnahmen ist auch sehr vielen Gründen ungeeignet.

Lösungsvorschlag

- Es empfiehlt sich, den **Redispatch-Vorbehalt ersatzlos nicht umzusetzen** und die entsprechenden Passagen in § 13a Abs. 6 EnWG-E, § 14 Abs. 1d EnWG-E sowie § 8 Abs. 4 und Abs. 6 EEG-E vollständig aus den Entwürfen zu streichen.
- Für eine zielgerichtete Steuerung raten wir dazu, sich auf die bereits vorgesehenen Instrumente wie den **Baukostenzuschuss (BKZ)** sowie insbesondere die **systemdienliche Netzanschlussleistung (SAL)** zu stützen, um die Ziele des Netzanschlusspakets zu erreichen.
- Um den Netzanschluss als Flaschenhals rechtssicher aufzulösen, empfiehlt sich die **Abkehr von individuellen Vertragsverhandlungen** hin zu gesetzlich normierten Standardprozessen. Empfehlung: flexible Netzanschlussvereinbarungen als gesetzliches Schuldverhältnis direkt im EEG zu verankern („[bne-Vorschlag](#)“)
- Eine gesetzliche Regelung von Flexiblen Netzanschlussvereinbarungen sichert die Finanzierungsgrundlage für den Ausbau und begrenzt den willkürlichen Spielraum bei den Netzanschlussbedingungen ab dem Moment der Standortwahl.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Grundsätzliche Kritik am Redispatch-Vorbehalt](#) (Seite 2)
- [Auswirkungen auf Netzausbauanreize der Netzbetreiber](#) (Seite 3)
- [Gefahr strategischer Blockaden durch Netzbetreiber](#) (Seite 4)
- [Ablehnung Redispatch-Vorbehalt \(Details zu § 13a und § 14 EnWG\)](#) (Seite 13)
- [Unionsrechtliche Schwachstellen und Bankability-Probleme](#) (Seite 14)
- [Fehlanreize bei der Redispatch-Abrufreihenfolge](#) (Seite 18)
- [Europarechtliche Schwachstellen der Fünf-Prozent-Schwelle](#) (Seite 20)
- [Kritik an § 8 Absatz 4 EEG- \(Anschluss in kapazitätslimitierten Gebieten\)](#) (Seite 31)
- [Gesetzliche Verankerung, EEG: Flexible Netzanschlussvereinbarungen](#) (Seite 32)
- [Formulierungsvorschläge für Flexible Netzanschlussvereinbarungen](#) (Seite 33)